

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1861

15.8.1861 (No. 191)

Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 15. August.

N. 191.

Vorauszahlung: halbjährlich 4 fl., vierteljährlich 2 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 4 fl. 15 kr. und 2 fl. 8 kr.
Einkaufspreise: die gepaltene Beizeile oder deren Raum 5 kr. Briefe und Gelder frei.
Expedition: Karl-Friedrichs-Strasse Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1861.

Alle Postexpeditionen nehmen Bestellungen an auf die Monate August und September der Karlsruher Zeitung.

Telegramme.

Wien, Mittwoch 14. Aug. Der Kaiser empfing heute Nachmittag 2 Uhr die Präsidenten der beiden Häuser des ungarischen Landtags im Beisein des ungarischen Hofkanzlers, des Ministers Esterhazy und des Generaladjutanten Cremenceville. Er nahm die Adresse entgegen und versprach eine Beantwortung nach einer eingehenden Würdigung derselben.

Agram, 12. Aug. Landtags-Sitzung unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten Briglevic. Für Hume wird die kroatische Sprache als Amt- und Unterrichtssprache bestimmt; in Lokalangelegenheiten den der kroatischen Sprache Unkundigen der Gebrauch der italienischen Sprache zeitweilig gestattet. Ferner wird der Entwurf eines Gesetzentwurfs über Vaterlandsverrath verhandelt und erledigt. Dieses Verbrechen macht sich schuldig und ist mit schwerem Kerker von 1 bis 5 Jahren zu bestrafen: a) Wer auf Vörsprechung oder Abtretung eines integrierenden Theils dieser Königreiche von letzteren hinarbeitet; b) wer gegen das öffentliche Recht dieser Königreiche ohne Landtagsbeschluss derselben an einem fremden Landtage Theil nimmt, oder ein Besitztum in dem andern Lande zu haben. Nach Schluss der Sitzung hat der Landtag in corpore dem Banus sein Beileid über dessen Erkrankung bezeugt.

Paris, 14. Aug. (Frff. Bl.) Der „Monteur“ theilt die Rede mit, welche der Kaiser gestern bei der Einweihung des Boulevard Malesherbes gehalten. Der Kaiser empfiehlt darin der Municipalität die Arbeit zu beschleunigen und für die weniger begünstigten Klassen zu sorgen. Hierbei ergeht sich als erste Nothwendigkeit, die Verbesserung der Lebensmittel durch Herabsetzung der Eingangszölle zu bekämpfen. — Der „Monteur“ theilt ferner folgende Ernennungen mit: Benedetti zum außerordentlichen Gesandten in Italien, Néculot für Bayern, und Damrémont für Württemberg. Gleichzeitig bringt dasselbe Blatt zahlreiche Beförderungen in der Marine.

Polnische Grenze, 13. Aug. (Frff. Bl.) Die Stimmung des polnischen Volkes ist äußerst entschlossen; das letztere hofft fest, bald eine volkstümliche Polenregierung zu haben. Seit kurzem erscheint in Warschau im Geheimen eine Zeitung unter dem Namen: „Wartburg“. Das neueste Hefchen des Volks warnt die Richter der Modliner Gefangenen, sich der Regierung gefügig zu zeigen.

Magusa, 13. Aug. (Frff. Bl.) Die Montenegroer entführten den Spizaner 30 Stück Hornvieh und tödteten am 11. Aug. 15 Türken, welche Proviand von Scutari begleiteten. In der verfloffenen Nacht hielten Aufständische in der Suttorina eine österreichische Patrouille an.

* Die ungarische Adresse.

Bei der Wichtigkeit der Replik des ungarischen Landtags auf das kaiserliche Reskript — sie ist gleichsam ein Ultimatum an die Wiener Regierung und daher vorerst von unabsehbarer Tragweite — glauben wir noch einmal auf dieses Altentstück zurückkommen und einiges Nähere daraus mittheilen zu sollen. Es mag indessen genügen, aus der endlos langen Adresse die bezeichnendsten Stellen herauszuheben. Sie läßt sich ungefähr in folgenden Sätzen zusammenfassen:

Die Nation kann zufolge ihrer Gesetze den Standpunkt des Diploms vom 20. Okt. und des Patents vom 26. Febr. nicht annehmen; der Reichstag kann demzufolge keine Abgeordneten in den Reichsrath senden, und sollen im Lande dennoch Wahlen für den Reichsrath vorgenommen und das Mandat von den Gewählten angenommen werden, so erklärt der Reichstag dies für eine Verletzung der Konstitution; nie werde er solche Deputirte im Reichsrath als Vertreter Ungarns, noch die durch den Reichsrath votirten Steuern, Anleihen und Verkäufe von Staatsgütern bezüglich Ungarns als bindend anerkennen. Der Reichstag beansprucht sein gesetzliches und immer ausgeübtes Recht der Steuer- und Rekrutenbewilligung, sein gesetzliches Recht, im Vereine mit dem Könige Gesetze zu schaffen, zu erklären, abzuändern und aufzuheben, mit einem Worte, die vollständige Herrschaft der Gesetze vom Jahr 1848. Es ist schmerzlich, daß das kaiserliche Reskript nicht die ungarische Konstitution, sondern ein oktroyirtes Patent zur Grundlage nahm, denn dadurch ist jede Vertheidigung unmöglich gemacht, die nur auf der Basis der Konstitution hätte erreicht werden können. Der Reichstag betrachtet daher auch den Faden der reichsständlichen Beratungen als abgerissen.

Wir heben nun die wichtigern Sätze der Adresse ihrem Wortlaut nach hervor:

Das von Ew. Majestät am 21. Juli erlassene allerhöchste Reskript verweigert in bestimmter Weise unsere legalen Wünsche, und wir konnten uns aus dem ganzen Inhalte und Geiste zu unserm Schmerze überzeugen, daß Ew. Majestät über Ungarn faktisch, nicht im vollen Sinn der pragmatischen Sanction regieren will. Niemand kann in Zweifel ziehen, daß eine Fundamentalbedingung der, die Thronfolge der weiblichen Linie festsetzenden pragmatischen Sanction die ist: daß

Ungarn nach dessen eigenen Gesetzen regiert werde. . . . Der ganze Inhalt des allerhöchsten Reskripts Ew. Majestät war uns daher unerwartet. Ew. Majestät suspendirte mit absolutistischer Macht, entgegen der pragmatischen Sanction, unsere Verfassung und Gesetze und will diese absolutistische Suspension auch jetzt nicht einstellen. Sie verspricht nur Trümmern unserer Verfassung zurück und entzieht uns die wesentlichen Rechte. Sie vernichtet mit eigener Macht unsere Fundamentalgesetze und stellt stattdessen kaiserliche Diplome und Patente auf, die von uns für Fundamentalgesetze gehalten werden sollen. Ew. Majestät verlangt von uns, daß wir Abgeordnete in den Reichsrath senden, der ohne unsern Einfluß durch absolutistische kaiserliche Macht entstehen, und das Gesetzgebungsrecht, welches die Nation bisher auf ihrem eigenen Landtage ausübt, dem Reichsrathe übergeben sollen; wir sollen jenem Rechte des Landes entsagen, daß es auf seinem eigenen Landtage über dessen eigene Steuer und Militär bestimme, wie auch in diesem Theile uns dem Reichsrathe unterwerfen. Ew. Majestät erkennt einen, und zwar wesentlichen Theil der auf dem Landtag geschaffenen und durch die k. Sanction bestätigten Gesetze nicht an und trägt uns auf, sie zu modifiziren, bezüglich anzugeben, erklärt aber im vornherein, diese Gesetze auch fernerhin nicht anerkennen zu wollen. Hiedurch vernichtet Ew. Majestät das Grundprinzip der ungarischen Verfassung und überhaupt jeder Verfassungsmäßigkeit, daß Gesetze nur durch die gesammte Legislative ausgegeben werden können, beseitigend faktisch die legislatorische Macht des Landes. . . .

Indem das a. h. k. Reskript anerkennt, daß in Folge des Inhalts des kaiserl. Diploms vom 20. Okt. über die Art und Regulirung der Steuer- und Rekrutirungspflicht von nun an nicht mehr der ungarische Landtag berathen wird, erwähnt es zur Verhütung, daß die Garantien der verfassungsmäßigen Autonomie des Landes nicht gefährdet, sondern vielmehr kräftiger werden dadurch, daß Ungarn mit den Repräsentanten der übrigen Erbländer gemeinsam die Steuer- und Militärangelegenheiten beraten wird. Wir finden jedoch in diesen Worten nicht die mindeste Verhütung. Die konstitutionelle Selbstständigkeit des Landes ist schon dadurch bedeutend angegriffen, daß Ew. Maj. ohne vorherige Einwilligung des Landtags eigenmächtig dem Lande dieses Fundamentalrecht nahmen, eigenmächtig Gesetze vorschreiben, und den Landtag nicht einmal befragen, ob er diese wesentliche Abänderung der altständlichen Konstitution annehme, sondern, dieselbe als eine schon abgeschlossene Thatsache betrachtend, uns unmittelbar auftragen, Repräsentanten in den Reichsrath zu entsenden, welcher dieses Recht dann anstatt unseres Landtags auch über Ungarn ausüben würde. . . . und wo wäre die Garantie dieser Selbstständigkeit, wenn einer der Nachkommen Ew. Majestät, auf dieses Beispiel sich berufend, mit den übrigen unserer Gesetze und Rechte auf gleiche Weise verfahren würde?

Nun folgt eine Darstellung der Rechtsansprüche Ungarns in Bezug auf die Besteuerung, die Rekrutenstellung, endlich auf die bloße Personalunion. Diese Ausführungen untercheiden sich nicht wesentlich von denen der ersten Adresse. Bei Erörterung der Selbstständigkeit Ungarns in Finanzangelegenheiten kommt Deak auf die Erklärung der ersten Adresse zurück, daß Ungarn bereit sei, sich an den Kosten der übrigen Länder, so weit dies ohne Beeinträchtigung seines Rechtes geschehen könne, zu betheiligen. Dann geht die Adresse auf die Ausführung des k. Reskripts über, Ungarn sei zu jeder Zeit verpflichtet gewesen, an der Deckung der Staatsbedürfnisse Theil zu nehmen, und habe dies auch gethan. Darauf antwortet Deak:

Es ist wahr, daß die Nation durch freiwillige Anerbietungen eine Pflicht erfüllt, — eine heilige Pflicht gegen das Vaterland und gegen den Monarchen. Doch, indem sie in den Stunden der Gefahr, vom Monarchen aufgefordert, sich bereit, das Vaterland zu beschützen und die Rechte und Interessen seines Königs zu vertheidigen, da abnie sie sicherlich nicht, daß eine Zeit kommen könnte, wo man mit dem faktischen Umsturz ihrer gesetzlichen Selbstständigkeit an die Stelle ihrer alten Verfassung eine fremde oktroyiren will. . . . Das kaiserliche Reskript behauptet, daß die Einführung der Personalunion durch die 1848er Gesetze versucht wurde, und daß dieser Versuch im Widerspruch zu jener, in der Einleitung zu diesen Gesetzen enthaltenen Aeußerung ist, daß die Einheit der Krone und die übrigen Verpflichtungen Ungarns gegen die Gesamtmonarchie unverletzt zu belassen sind. Die Personalunion wurde jedoch nicht durch die 1848er Gesetze eingeführt, sondern bestand immer in dem klaren Sinne der pragmatischen Sanction, und wir kennen kein Gesetz, welches die engere Realunion je festgelegt hätte. . . .

Weber das Staatsrecht noch Ungarns Geschichte wurde bei Hervorbringung der 1848er Gesetze umgangen; vielmehr haben die erwähnten Gesetze das ungarische Staatsrecht auf jene entwickeltere Stellung erhoben, auf welcher das Staatsrecht der übrigen Völker Europas gegenwärtig steht. Hingegen die im k. Reskript enthaltene Oktroyirung, wodurch die Verfassung Ungarns in absolutistisch-monarchische Gewalt umgewandelt wird, die wesentlichsten Fundamentalgesetze mit kaiserl. Diplomen und Patenten verkauft werden, und dies Alles dann als wiederhergestellte alte Verfassung hingestellt wird, widersprechen nicht allein dem Staatsrechte, sondern stoßen auch dessen Grundprinzipien um, und sind wirklich beispiellos in der Geschichte Ungarns. . . . Es ist auffallend, daß, während im Jahr 1848 unsere Verfassung eine weitere Entwicklung durch die auch vom Monarchen sanktionirten Gesetze erhielt, derselbe Monarch zu derselben Zeit auch den Erbländern eine Verfassung gab. . . . (folgt nun ein Exkurs über Verletzung der böhmischen und kroatischen Autonomie.) Die Erklärungen, Gefahren und das absolute System, welches eingeführt wurde, sind daher nicht die Folgen der ungarischen 48er Gesetze; denn auch dort, wo die ungarischen Gesetze sich nicht erstreckten, wurde das absolute System eingeführt, sogar auch dort, wo diese Gesetze auf Widerstand stießen. . . .

Auch schon der einzige Ausdruck des k. Reskripts: daß E. M. „aus königlicher Machtvollkommenheit“, und zwar bedingt, die ungarische Verfassung wieder herstellen wollen, genügt an und für sich, selbst jedes Vertrauen hinsichtlich der gegebenen Zusicherungen unmöglich zu machen. Die pragmatische Sanction kennt keine königliche Machtvollkommenheit auf dem Gebiete der Gesetzgebung. Der ungarische König kann die ihm unterbreiteten Gesetzesvorschläge zurückweisen, kann den Landtag zur Kreirung neuer Gesetze auffordern, ist jedoch gehalten, die schon einmal mit königlicher Sanction bekräftigten Gesetze, insoweit dieselben im Wege ordentlicher Gesetzgebung nicht aufgehoben wurden, ebenso zu beobachten, als das Land und jeder einzelne Bürger desselben gehalten ist, den darin freierten Gesetzen zu huldigen und dem Monarchen, als dem konstitutionsgemäßen höchsten Vollstrecker der Gesetze, zu gehorchen. (folgt eine Betrachtung über die Bedenklichkeit der Oktroyirung.)

Der bedeutungsvolle Schluß der ungarischen Landtags-Adresse lautet:

Wir sind genöthigt, als Vertreter der Nation mit tiefer Achtung und zugleich mit jener Aufrichtigkeit, die wir Ew. Majestät, dem Vaterlande und uns selbst schuldig sind, zu erklären, daß wir an der pragmatischen Sanction und an allen zu derselben gehörigen Bedingungen festhalten und nichts, was ihr in irgend einem Theile widerspricht, als konstitutionell betrachten und annehmen können. Wir halten uns fest an die konstitutionelle Selbstständigkeit des Landes, und können daher in Beziehung der Erbländer keinen andern Verband anerkennen, als jenen, der in der pragmatischen Sanction aufgestellt ist. Wir können das am 20. Okt. herausgegebene kaiserl. Diplom und die auch auf Ungarn bezüglichen Ausdehnung des Patents vom 26. Febr. d. J. nicht annehmen, und wir können auch den Inhalt derselben weder zur Grundlage unserer Beratungen nehmen, noch als für Ungarn verpflichtend anerkennen. Wir protestiren feierlich auch dagegen, daß der Reichsrath über Ungarn in welcher immer Beziehung irgend welche gesetzgebende oder verfügende Gewalt haben könne, und erklären, daß wir in denselben keine Vertreter senden werden, und indem wir alle solche Wahlen, die außerhalb des Reichstags etwa zu diesem erfolgen könnten, sowie auch die Annahme solcher Wahlen als eine Verletzung unserer Verfassung erklären, erkennen wir nicht an, daß die auf diese Weise Gewählten Ungarn in welcher immer Beziehung vertreten können.

Nachdem über Ungarn und dessen Recht außer dem Willen des gesetzlichen Königs und dem verfassungsmäßig vereinigten Willen der Nation Niemand mit Recht verfügen kann, so erklären wir hiermit, daß wir die auf Ungarn und die verbundenen Theile bezüglichen Verordnungen des Reichsraths für verfassungswidrig und ungültig betrachten müssen, — daß wir keine Last, keine Pflicht, welche der Reichsrath begründet, kein Ansehen, dessen Aufnahme er beschließt, keinen Verkauf einer Staatsdomäne, zu welchem er seine Einwilligung ausdrückt, in Bezug auf Ungarn für verfassungsmäßig und demzufolge für bindend anerkennen, und daß wir genöthigt sein werden, das jederzeit als ohne Einwilligung des Landes unrechtmäßig geschehen zu betrachten. Wir erklären, daß wir das konstitutionelle Recht der Nation, welchem gemäß sie über ihre eigenen Steuern und ihr Militär stets auf ihrem eigenen Reichstag verfügte, auch ferner unverletzt erhalten wollen, und in die Uebertragung desselben auf den Reichsrath niemals einwilligen. Wir halten uns fest an jenes konstitutionelle Recht des Landes, dem zufolge die gesetzgebende Gewalt, sowohl neue Gesetze zu schaffen, als auch bereits sanktionirte Gesetze zu erläutern oder aufzuheben, nur dem Landesfürsten und dem gesetzlich einberufenen Reichstage zusteht.

Wir können daher eine einseitige Ausübung der gesetzgebenden Gewalt nicht als konstitutionell ansehen, gar keine Oktroyirung annehmen, und können auch nicht anerkennen, daß sanktionirte Gesetze in irgend einem Theile durch eine einseitige Gewalt aufgehoben, modifizirt oder vernichtet werden. Daher halten wir uns auch an die 1848er Gesetze in ihrer ganzen Ausdehnung und halten dieselben, nachdem sie konstitutionell geschaffen und durch königl. Befestigung feierlich sanktionirt wurden, für rechtskräftig. Wir erklären, daß wir vor der von dem Gesetze vorgeschriebenen vollständigen Ergänzung des Reichstages uns weder in die Kreirung von Gesetzen noch in eine Verhandlung über das Finanzvordiplom einlassen können.

Wir erklären schließlich, daß wir die gegenwärtige Regierung des Landes, insbesondere das absolutistische Verfahren der nicht verfassungsmäßigen Beamten, als gesetzwidrig und als der Abnung unserer vaterländischen Gesetze verfallen, die gegen das Gesetz umgelegten und eingeführten direkten und indirekten Steuern und die Eintreibung derselben mit bewaffneter Macht als verfassungswidrig zu betrachten gezwungen sind. Wir setzen mit Schmerz, daß Ew. Majestät durch das allerhöchste königl. Reskript jede gegenseitige Verständigung unmöglich gemacht und deren Faden definitiv abgerissen hat.

Das allerh. königl. Reskript steht nicht auf dem Boden der ungarischen Verfassung, sondern es stellt das mit absoluter Macht herausgegebene und mit dem Befehl unserer Verfassung im Widerspruch stehende kaiserl. Diplom und Patent als Grundgesetz auf; uns aber binden unsere Vaterlandspflicht, unsere Stellung als Repräsentanten und unsere Ueberzeugung fest an die ungarische Verfassung; wir können nur auf der Grundlage dieser beraten. Diese zwei von einander abweichenden, ja entgegengesetzten Richtungen können nicht zur gewünschten Vereinbarung führen. Uns hat unsere heiligste Pflicht unsere Achtung vorgeschrieben, und wir dürfen diese nicht verlassen. Wir sprechen es daher mit tiefem Bedauern aus, daß in Folge des allerhöchsten königl. Reskripts auch wir den Faden der reichsständlichen Verhandlungen als abgerissen zu betrachten genöthigt sind.

Es ist möglich, daß über unser Vaterland wieder schwere Zeiten kommen werden, aber wir dürfen sie nicht um den Preis überretreter Bürgerpflicht ablösen. Die konstitutionelle Freiheit des Landes ist nicht in der Weise unser Eigenthum, daß wir darüber frei verfügen können; die

Nation hat uns die Bewahrung derselben auf Treue und Glauben anvertraut, und wir sind dem Vaterlande und unseren Gewissen dafür verantwortlich. Wenn es notwendig ist, zu dulden, so wird die Nation dulden, um dem spätem Geschlechte die konstitutionelle Freiheit zu retten, welche sie von ihren Ahnen ererbte. Sie wird dulden ohne Entmutigung, so wie ihre Ahnen geduldet und gelitten haben, um die Rechte des Landes zu vertheidigen zu können; denn was Macht und Gewalt wegnehmen, das können Zeit und günstige Umstände wieder zurückbringen; aber worauf die Nation aus Furcht vor den Leiden selbst verzichtet, dessen Wiedererwerb ist immer schwer und zweifelhaft. Die Nation wird dulden, eine schöne Zukunft hoffend und auf die Gerechtigkeit ihrer Sache vertrauend.

Deutschland.

Karlsruhe, 14. Aug. Das heute erschienene Regierungsblatt Nr. 38 enthält die Bekanntmachung des großh. Finanzministeriums, die Ermäßigung der Mainzschiffahrts-Abgaben betr. Dieselbe lautet: „Nachdem die anliegende, unter dem 16. Mai d. J. zwischen den Regierungen von Baden, Bayern, Frankfurt, Großherzogthum Hessen, Kurfürstenthum Hessen und Nassau abgeschlossene Uebereinkunft die allseitige Ratifikation erlangt hat, so wird dieselbe zum alsbaldigen Vollzuge mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Mainzölle von Bau- und Nutzholz unverändert bleiben. Dabei wird bemerkt, daß Getreide und Hülsenfrüchte aller Art, Mehl, Gries und Grütze aller Art, sowie Kleesamen, für welche Artikel bisher bei einzelnen Mainzollstätten Ausnahmesätze bestanden, von nun an bei allen Mainzollstätten lediglich den in der anliegenden Uebereinkunft verabredeten Zollsätzen unterliegen.“ [Folgt nun die Uebereinkunft, deren wesentlicher Inhalt bereits bekannt ist.]

Karlsruhe, 14. Aug. (Landes-Industrieausstellung.) In der 10. Abtheilung, Papier, Druckpapier und Portefeuilles enthaltend, in welche wir nun eintreten, zeichnet sich die Papierfabrik von Bohnenberger u. Komp. von Pforzheim durch instruktive Aufstellung des Rohmaterials, wie der Fabrikate vortheilhaft aus; eine gleiche belobende Anerkennung verdienen die verschiedenen Papiere der Gebrüder Buhl von Ettlingen, der Thurneisen'schen Fabrik von Maulburg im Wiesenthal. An diese schließen sich an die Cartonage-, Leder-, Galanterie- und Buchbinderarbeiten von Riand, Krämer u. Komp., und Reiser von Lahr, Weise u. Komp., W. Schulz, Fr. Distelhorst in Karlsruhe, J. Schwab von Schwellingen, Wenzner von Emmendingen, Häusler in Ettlingen und Köbel von Heidelberg. Von Hasper dahier, Hechel in Mannheim, der Müller'schen Hofbuchhandlung, der lithographischen Anstalt von Kreuzbauer in Karlsruhe, der akademischen Kunst- und Musikhandlung L. Meder in Heidelberg, der Pecht'schen Stein-druckerei in Konstanz, Weiß und Theodor Schuhmann in Karlsruhe, Lithograph Kaufmann in Lahr sind schöne lithographische und photographische Arbeiten eingeleistet worden. In einer Nische dieser Abtheilung haben die Parfümerien von Wolff in Karlsruhe ein bescheidenes Plätzchen gefunden.

Die 11. Abtheilung, welche Nahrungsmittel und Gegenstände des persönlichen Verbrauches umfaßt, hat ihre Erzeugnisse in dem hinter dem Kapphaus befindlichen Theile des Ausstellungsräumens, sowie in einem Theile des Hirschganges aufgestellt. Die verschiedenen Sinnesorgane der Beschauer werden hier schon beim Eintritt auf angenehme Weise affizirt. Die Schaumweine von Kuenzer u. Komp. von Freiburg, Helbig von Mannheim, Salzer in Freiburg; die Weine der großh. markgräf. Rentämter Salem und Hitzingen, der Domänenverwaltungen von Gerlachshausen und Meersburg, der Spitalverwaltung und Stadtgemeinde Meersburg, der Gebrüder Blanckhorn von Mühlheim, Hieber in Freiburg; die geistigen Getränke von Bivell in Wolsach und Welle von Dierwolsach, Friedrich Haas in Wolsach, Röderer in Mannheim, Brückig von Schönau, Rupp in Heidelberg, Giani in Karlsruhe, Hauser in Karlsruhe, Mangold in Heidelberg, Louis Müller in Karlsruhe werden nicht verfehlen, die Neugierde der Eintretenden auf einige Zeit festzuhalten, um nach den scheinbar dargebotenen geistigen Genüssen festeren huldigen zu können.

Die Erzeugnisse von Scheidel und Prächter in Heidelberg, H. Winter, Kunstmüller in Stockach, Engler, Daler u. Komp. in Durlach (welche auch eine schöne Auswahl von Zündhölzchen ausgestellt), von Rott u. Komp. in Dillingen, Wilh. Stierl in Konstanz, die sinnigen und kunstreichen Fabrikate von H. Fellmeth, G. Righaupt Sohn und Theod. Compier in Karlsruhe, Schöpf in Neckargemünd, sowie die berühmten Fabrikate der Zuckerraffinerie in Waghäusel und J. R. Reihlen in Mannheim, welche mit denen der Cichorienfabriken von Daniel Bölker in Lahr, Gebrüder Widert und Weysser von Durlach in der Kaffeefabrik eine freundliche Verschmelzung finden, sind gewiß allgemein ansprechender Natur. Die Arbeiten der Seifenfabrikanten Jos. Braun in Mannheim, Heinz in Karlsruhe, Fuchs in Ettenheim, Palm in Konstanz, Klein in Karlsruhe, Kiefer von da, Wangler in Neustadt, sowie die Erzeugnisse der Cigarrenfabrikanten Gebrüder Meyer in Mannheim, Vader in Lahr, Otto in Rehl, Heilbronner in Karlsruhe, Föyrenbach in Offenburg, Pfeiffer in Ziegelhausen, Jos. Müller von Leimen bei Heidelberg bringen dem Beschauer die Ueberzeugung bei, daß sie ihrem Zweck, dem Einseifen und Einräuchern, sich als vollkommen entsprechend erweisen werden.

An die Leistungen dieser Abtheilung schließen sich diejenigen der Gewerkschulen des Landes an, welche in dem schönen Hirschgange einen beneidenswerthen Raum gefunden haben.

In die 12. Abtheilung sind Pelz- und Pelzwaaren, Leder, Lederarbeiten und Luxuswagen zur Aufnahme bestimmt. Beim Herabsteigen der Treppe in diesen Raum begegnen wir den Arbeiten von Kramer und Söhne, Hufschmiedfabrikanten von Lahr, Schweinfurth in Karlsruhe, Karl Nagel, Vater und Sohn von da, Becker in Pforzheim, Vullster in Buchen, Reichert von Tauberbischofsheim, Fr. Müller in Lahr, an die sich die Arbeiten der Schuhmacher anreihen, als: Kling, Wacker von Karlsruhe, Kuhn in Heidelberg, Weiß von Tauberbischofsheim, Mübenacker in Karlsruhe, Werber in Ruppelheim etc. Die Lederfabrikanten Heinze und Freudenberg

in Mannheim, Schaller in Lahr, Wäldin in Dillingen, Reichert in Mannheim, Ummerhofer in Billingen, Gebrüder Kraft in Schopfheim und mehrere Andere; ferner die Sattlerarbeiten und die Erzeugnisse der Wagenfabrikanten M. Lautermilch, D. Lautermilch, Kunz, Gastel in Karlsruhe, Schmiedmeister Göller in Heidelberg, Wagenbauer Heinze, Martens, Hofwagner Kautz, Wittwe Müller dahier und Simon Riger von Neustadt geben lebhaftes Zeugniß von der Meisterschaft in ihrem Fache ab. Bei dem Drängen der Zeit müssen wir bedauern, auf die letzten Einwendungen hervorragender Natur der ersten Abtheilungen nicht näher eingehen zu können.

Außer den vorzüglichen Erzeugnissen der Spritzenfabrikanten Metz in Heidelberg, Link in Freiburg, Wöhrle in Bretten und einigen andern, der 4. Abtheilung zugewiesenen verdienen die großartigen Spiegel der Manufaktur von Waldhof bei Mannheim besonderer Erwähnung. Die Leistungen dieses berühmten Etablissements sind so ausgezeichnete Natur, daß der Eintretende mit Staunen sein Conterser in diesen Kolossen erblickt und schon beim ersten Betreten der Ausstellungsräume auf eine höchst angenehme Weise überrascht wird, welche Ueber-raschung sich bei der Fortsetzung des Besuchs der übrigen Räume steigert und ein recht lebhaftes Bild der badischen Industrie liefert. Dasselbe rufte die feste Ueberzeugung hervor, daß die Landes-Industrieausstellung des Großherzogthums Baden pro 1861 bei gehöriger Würdigung der Leistungen der Industrie eines einzelnen Landes wie das unsrige, gegenüber den Leistungen der ganzen Weltindustrie, eine würdige Konkurrenz mit den großen Weltausstellungen zu bestehen in der Lage ist; und nun rufen wir am Vorabend der Eröffnung derselben der badischen Industrie ein dreifaches Hoch auf ferneres Gedeihen zu!

Mannheim, 14. Aug. (Mannh. J.) Nassau wird bei der Zentral-Eisenbahn-Kommission durch Hrn. Regiergsvizepräsidenten Schupp vertreten sein.

Baden, 11. Aug. (A. Fr. Ztg.) Die Untersuchungsakten über Dskar Becker und sein Verbrechen sind nun geschlossen und gestern an den Staatsanwalt des Hofgerichts des Mittelrheintales eingeleitet worden. Dieser legt sie mit seinem Antrag der Anklagekammer vor, von welcher die Verweisung vor die Geschworenen zu geschähen hat. Die Voruntersuchung geschah unter der Aufsicht des vollendeten Morbverluchs und damit eines hochverrätherischen Angriffes auf die deutsche Bundesverfassung. Es steht nun dahin, ob der Staatsanwalt seine Anklage ebenso stellen und formuliren, oder aber sich nur auf die Anklage wegen des vollendeten Morbverluchs beschränken wird. Von vielen Seiten glaubt man nur das Letztere annehmen zu dürfen, und zwar um so mehr, als Becker's wahnsinniger Frevelmuth so weit geht, daß er in seinen Aeußerungen Alles aufbietet, um auch unter der Anklage des Hochverraths vor die Juries gestellt zu werden, und sich schon wörtlich dahin geäußert hat, er wolle lieber auf dem Schaffot als im Zuchthause sterben.

Lahr, 12. Aug. Eine schauerhafte Missethat setzt alle Gemüther in Bewegung. Gestern Nachmittag wurde eine 35 Jahre alte Wittwe aus Schönberg im Walde, eine kurze Strecke von der Straße ab, welche über Schönberg in das Kinzigthal führt, entseelt aufgefunden. Es war ihr mit einem großen schneidenden Instrumente der Hals abgeschnitten worden. Alle Umstände deuteten darauf hin, daß das Verbrechen erst kurze Zeit vorher begangen worden war. Als bald wurde ein Individuum festgenommen und hieher verbracht, auf dem Verdacht ruht, die Unthat vollbracht zu haben.

Säckingen, 10. Aug. Gestatten Sie mir Raum für einige Mittheilungen aus hiesiger Stadt. Die durch den Hrn. Obergeringenieur Greiner von Lahr dahier eingerichtete neue Wasserleitung nach Art der Lahrer ist nunmehr vollendet. Hierdurch kamen viele Privaten in Besitz eigener Brunnen, was für dieselben mit mancher Annehmlichkeit verbunden ist; nur die öffentlichen Gebäude sind noch ohne solche. — Die im Lauf des letzten Jahres erbaute großartige Seidenband-Fabrik der H. H. Bally & Söhne u. Komp. befindet sich jetzt im vollen Betrieb. Diese Fabrik, sowie die des Hrn. Kern werden durch Dampf betrieben und haben wie jene der H. H. Ulrich Bally Söhne Gasbeleuchtung. Wie gut die Fabrikgeschäfte gehen, erhehlt daraus, daß Hr. Kern, der in Inglingen noch ein großes Geschäft besitzt, kürzlich ein seit mehreren Jahren still gestandenes Fabrikgebäude zu Niederhof käuflich erwarb und zum Betrieb einrichtete. Die H. H. Fabrikanten Kern u. Berberich u. Komp., welche letztere Baumwollfoullards fabriziren, nehmen junge, der Schule entlassene Mädchen zur Erlernung der Fabrikation auf, unter der Bedingung, daß sie 4 Jahre zu bleiben haben, nach deren Ablauf jedes Mädchen 100 fl. baar erhält; Kost, Wohnung und Kleidung werden von den Fabrikherren gestellt. Hierdurch ist beiden Theilen gedient, denn die Kinder werden gut genährt und an Ordnung gewöhnt, und haben noch hinlänglich freie Zeit zu weiblichen Arbeiten und Bewegung im Freien, weshalb auch alle sehr gut aussehnen. Diese Einrichtung, die sich wohl am besten von selbst empfiehlt, soll auch in den beiden Bally'schen Fabriken eingeführt werden. — Es ließ sich annehmen, daß auch die hiesigen H. H. Fabrikanten sich bei der Landes-Gewerbeausstellung betheiligen werden; es geschieht denn auch durch eine schöne und große Auswahl ihrer Fabrikate; auch Hr. Max Schmidt betheiligte sich mit einer seiner Patent-Strohschneidmaschinen. — Nächster Tage wird uns Hr. Pfarrverweser Zeller, nach einer 14jährigen Wirksamkeit dahier, verlassen, um in gleicher Eigenschaft nach Niegel zu ziehen. Die hiesige Bevölkerung begleitet ihn mit ihren besten Wünschen in die Ferne.

Kleinlaufenburg, 13. Aug. Ein Unfall ist's, was ich Ihnen in aller Eile berichten will. Als heute früh der Schnellzug in die Nähe der Güterstation Laufenburg kam, sprang, vielleicht in Folge der großen Schnelligkeit, einer der Passagiergepäckwagen aus dem Geleise. Als bald folgte auch ein Personnenwagen dem unglückverheißenen Beispiel, und die

hintern Räder der Lokomotive sollen bereits ebenfalls außerhalb des Schienenweges gestanden haben. Zur rechten Zeit und ehe noch der Zug die Thalschlucht des Andlischbaches erreichte, wurde durch die Umsicht und Energie der Bahnbeamten derselbe zum Stehen gebracht und sofort eine andere Maschine sammt Wagen telegraphisch aus Waldsütout bestellt, um die Reisenden und ihr Gepäc nach deren Ankunft sogleich weiter zu befördern. Verlegungen an Menschen sind nicht zu beklagen. Reisende und Beamte kamen mit derben Puffen und zum Theil athemloser Todesangst davon. Die Wagen sind jedoch verlegt und bedürfen der Ausbesserung. Wie groß übrigens die Gewalt der ausgeleitet dahinstürmenden Kolosse war, zeigt die Thatsache, daß die daumendicken eisernen Schienen-schrauben wie weggehoben sind. Wenn man bedenkt, welches furchtbare Gewicht hier heimtückisch auf so viele arme Opfer lauerte, so wird man begreifen können, wie viel Glück die Vorkehrung durch Abwendung der Katastrophe über ihnen walten ließ.

* Einer Mittheilung aus anderer Feder entnehmen wir noch folgendes: Von den Mitfahrenden soll nur eine einzige Person eine unbedeutende Verletzung erhalten haben; die Uebrigen kamen ganz mit dem Schrecken, der um so größer hat sein müssen, als die Bahn hier äußerst schmal ist und sich über einer sehr hohen Mauer längs des „Laufens“ hinzieht, davon. Es wurde nun rasch ein anderer Zug von Waldsütout verlangt, der auch bald eintraf, so daß nur etwa eine einstündige Verspätung eintrat.

Konstanz, 13. Aug. Man schreibt der „Allg. Ztg.“: Der längst gehegte Plan, dem in hiesiger Stadt zum Tode verurtheilten Glaubenshelden Johann Huf an der Stelle des erlittenen Feuertodes ein Denkmal zu errichten, wird sich nun verwirklichen. Ein einfacher Granitblock mit der Bezeichnung des Martyrers und Angabe des Todestages wird künftighin den nach der Richtigkeit des Reformators forschenden Fremden ein Erinnerungszeichen werden. Von Seite des zur Ausführung des Vorhabens gebildeten Komitees wurden bereits die bezüglichen Gesuche an den Gemeinderath und die Staatsbehörden gerichtet, und steht der Genehmigung zur gegenwärtigen Zeit wohl kein Hinderniß im Wege.

Stuttgart, 13. Aug. (Sch. M.) Zu den Herbstübungen der Infanterie im Lager zu Königsen werden von den betreffenden Regimentern je 150 Mann einberufen werden, und zwar für die Ludwigsburger Garnison auf den 19. Aug., für die hiesige auf den 2. Sept. — Wie wir vernehmen, liegt es in der Absicht der Regierung, im Laufe der Etatsperiode 1861—64 für die Eisenbahn-Linien von Rottenburg nach Horb und von Heilbronn nach Neckar-elz nicht nur sämtliche Vorarbeiten vorzunehmen, sondern den Bau selbst, soweit hiezu die disponiblen Mittel reichen, zu beginnen. Dagegen soll die Linie von Hall nach Crailsheim vorerst im Anstande belassen werden.

Stuttgart, 13. Aug. Heute ist das Gewerbe-gesetz vollends zu Ende beraten worden, und damit eine Unterbrechung der Sitzungen der Zweiten Kammer auf 8 Tage eingetreten. Die nächste Sitzung findet am Dienstag den 20. statt und wird da der Bericht der staatsrechtlichen Kommission über Reyscher's Motion in der kurheffischen Frage beraten, alsdann aber die Beratung des Hauptfinanzetat's fortgesetzt werden. Ich habe Ihnen nun noch über die gestrigen und heutigen Beschlüsse zu berichten. Gestern dauerte die Sitzung von Morgens 9 bis Abends 1/2 4 Uhr bei einer Glüh-hitze von 28 Grad Reaumur im Schatten, so daß man auf der Gallerie fast verbrannte.

Es handelte sich um das Vermögen der aufgehobenen Zünfte. Der Regierungsentwurf wollte solches den nach bestimmten Normen und Vorschriften zu bildenden, unter obrigkeitlicher Kontrolle stehenden und mit rechtlichen Befugnissen ausgestatteten Innungen zuweisen. Aber diese Innungen waren vor dem Beschluß der Kammer gefallen und nichts Anderes an deren Stelle gesetzt; denn die zukünftige Vertretung der Gewerbe soll allerdings durch eine weitere Ausbildung der bestehenden Handels- und Gewerbekammern geschehen, hierüber jedoch erst weitere gesetzliche Vorlage der Regierung abgewartet werden, was auf diesem Landtage nicht mehr geschehen kann, jedenfalls eine Sache von langer Hand ist.

Die Kommission beantragte nun, das Zunftvermögen den Amiskorporationen und Gemeinden für gewerbliche Bildungszwecke zu überweisen. Die gewerblichen Anstalten und Einrichtungen, als Schlachthäuser, Lehmöfen, Walfabriken etc., sollten ohne Weiteres an die Gemeinden fallen, und die Kommission hatte in ihren Anträgen nicht einmal genügende Vorsorge dafür getroffen, daß sie den gewerblichen Zwecken erhalten bleiben. Ueber eine solche unerhörte Veräußerung sprach sich nun allgemeine Entrüstung nicht blos vom Ministerische, sondern auch von solchen Abgeordneten aus, die sonst in allen Fragen auf Seiten der Kommission standen. Unter dem Stuttgarter Gewerbebestand manifestirte sich große Unzufriedenheit. Die Abgg. Probst und Hölder stellten nun folgenden Antrag:

Statt der Art. 58 bis 62 der Kommission folgende Bestimmungen zu setzen:

- 1) Das Vermögen der Zünfte ist zu gewerblichen und andern gemeinnützigen Zwecken zu verwenden, und es haben hierüber die betreffenden bisherigen Zunftgenossen durch Stimmmehrheit zu beschließen. Der Beschluß unterliegt der Genehmigung des Oberamts, und wenn eine Zunft über mehrere Oberamtsbezirke sich erstreckt, der Kreisregierung. Hierbei ist vor Allem für die Tilgung der Schulden Vorkehrung zu treffen, zu welchem Zweck äußersten Falls auf die bisherigen Mitglieder der betreffenden Zunft eine Umlage nach dem Verhältniß der Gewerbesteuer gemacht werden kann.
- 2) Die den Zünften zugehörigen gewerblichen Anstalten werden auf einen hierüber nach Ziffer 1 gefaßten Beschluß der bisherigen Zunftgenossen denselben überlassen, wenn die Uebernehmer genügende Sicherheit dafür geben, daß die Benützung der Anstalt fernerhin allen Denjenigen, welche derselben zur Ausübung ihrer Gewerbe bedürfen, ermöglicht ist. Ueber die Einführung dieser Bedingung entscheidet die in Ziffer 1 genannte Behörde.
- 3) Kommt ein entsprechender Beschluß der bisherigen Zunftgenossen

nicht zu Stande, so fällt das Justizvermögen als ein für allgemeine ge-
werbliche Zwecke zu verwendender Stiftungsfond der betreffenden Amts-
korporation oder, sofern dasselbe ausschließlich von dem Justizverein einer
einzelnen Gemeinde herrührt, dieser Gemeinde zu.

4) Die unter dem Justizvermögen begriffenen Inventarstücke, welche
nicht Zugehörigen bestimmter gewerblicher Anstalten sind, werden den
bisherigen Justizgenossen zur freien Verfügung nach Stimmenmehrheit
überlassen.

Ein Antrag Reyscher's, der freie Vereine bilden und diesen
das Justizvermögen übergeben wollte, wurde mit 71 gegen 7
Stimmen verworfen, und der hier dem Wortlaut nach mitge-
theilte Antrag Probst's und Hölder's mit 56 gegen 22 Stim-
men angenommen.

Die heutigen Artikel 93 bis 98 beziehen sich auf das Ver-
fahren in Gewerbeschaffen und die Strafzuständigkeit, sind also
rein lokaler Natur und haben Angesichts der bevorstehenden
neuen Gerichtsorganisation für auswärts keinen Werth.

Am Anfang der heutigen Sitzung erschienen der Hr. Mini-
ster des Aeußern, Frhr. v. Hügel, und der Finanzdeparte-
mentschef, Staatsrath v. Sichel (derselbe soll gestern zum
wirklichen Minister ernannt worden sein). Frhr. v. Hügel er-
klärte, er habe im Auftrag des Königs und zugleich im Namen
des Hrn. Finanzdepartementschefs einen Vortrag über den
Weiterbau der Oberniederrheinbahn von Rottenburg
über Horb aufwärts zu halten, könne dies aber nur in ge-
heimer Sitzung thun. Die Gallerien mußten daher geräumt
werden. Ohne Zweifel wurden in dem Vortrag vertrauliche
Mittheilungen über die Unterhandlungen in Betreff dieser
Bahn mit Preußen (wegen der kleinen Strecke durch hohenzollern'sches Gebiet) und mit Baden wegen eines Anschlusses
gemacht.

München, 13. Aug. (Südd. Ztg.) Die Kammer der
Abgeordneten hat heute Vormittag auch das Notariats-
gesetz erledigt und durchaus nach den Vorschlägen des Aus-
schusses angenommen, mit Ausnahme des Art. 104, die Fest-
stellung, resp. Abänderung der Notariatsgebühren durch Ge-
setz oder Verordnung nach Ablauf von 6 Jahren betr., wel-
cher Artikel mit der Majorität von 67 gegen 64 Stimmen
nach dem Regierungsentwurf angenommen wurde.

Ueber den Antrag von Dr. Edel, es möge die körperliche
Ausbildung der Jugend durch Turnen in das System des
öffentlichen Unterrichts eingereicht werden, hat nach dem Re-
ferat des Abg. Müch der III. Ausschuss beschloffen, daß der
Turnunterricht, jedoch nicht obligatorisch, in das System des
öffentlichen Unterrichts aufgenommen, die Art und Weise der
Durchführung aber der Staatsregierung überlassen werden
solle. Von Seite des Ministeriums wurde erklärt, daß das
Spießsche System als das für Unterrichts-zwecke passendste
und als das wohlfeilste anzuerkennen und an den höheren
Unterrichtsanstalten einzuführen sei; bezüglich der deutschen
Schulen dürfte nur in den größeren Städten ein Bedürfnis
nach Turnunterricht vorhanden sein. Für einen systematischen
Betrieb des Turnunterrichts an den Gymnasien und an den
10 Schullehrergymnasien dürfte, abgesehen von der erforder-
lichen Einrichtung von Turnhallen, in das Budget eine
Summe von 12 bis 14,000 fl. einzustellen sein.

Frankfurt, 13. Aug. Der Wortlaut der gestrigen
Ausschuss-Anzeige in der h o s t e i n i s c h e n A n g e l e g e n-
heit ist der folgende:

Die vereinigten Ausschüsse haben bisher unterlassen, über die Verfas-
sungsangelegenheit des Herzogthums Holstein im Verfolg des Bundes-
beschlusses vom 7. Febr. d. J. weiteren Vortrag zu erstatten, weil ihnen
vertraulich bekannt geworden war, daß Verhandlungen schwebten, deren
Erfolg abzuwarten zweckmäßig erschien. Jetzt haben die vereinigten Aus-
schüsse durch die Vermittlung der HH. Oealanden von Oesterreich und
Preußen Kenntniß erhalten, daß deren allerhöchsten Regierungen Seitens
der k. dänischen herz. holsteinischen Regierung eine Erklärung abgegeben
ist, wornach

1) für das laufende Finanzjahr von dem extraordinären Zuschuß des
Herzogthums Holstein aus seinen besonderen Einnahmen über die im Nor-
malbudget vom 28. Febr. 1856 festgestellte Quote Abstand genommen
werde;

2) allgemeine für das Herzogthum Holstein zur Anwendung kommende
Gesetze seit dem Bundesbeschlusse vom 7. Febr. d. J. nicht erlassen sind,
noch zur Zeit in Aussicht stehen.

Bzüglich dieser Erklärung der k. dänischen herz. holsteinischen Regie-
rung, sowie in Betreff der ferneren Behandlung der Sache darf einer wei-
tern Mittheilung der Regierungen von Oesterreich und Preußen seiner
Zeit entgegengehen werden.

Die vereinigten Ausschüsse halten es bei dieser Sachlage gegenwärtig
nicht angezeigt, weitere Maßregeln im Verfolg des Bundesbeschlusses
vom 7. Febr. d. J. zu beantragen. Bzüglich der ferneren Behandlung
der schwebenden Angelegenheit werden dieselben indes nicht unterlassen,
höher Bundesversammlung weiteren Bericht zu erstatten.

Mainz, 13. Aug. Verschiedene Blätter haben wieder-
holt von einer Beschwerdeschrift gegen den Bischof von
Mainz, Hrn. v. Ketteler, gesprochen, mit welcher sich ein
Pfarrer seiner Diözese an den Metropolitenten, den Hrn. Erzbi-
schof zu Freiburg, gewendet habe. Die Beschwerdeschrift
erhielt wirklich und wirft ein eigenthümliches Licht auf die
Persönlichkeit des Hrn. v. Ketteler. Sie lautet nach dem
„Zeff. Journ.“:

Diözese Mainz, im Mai 1861. Hochwürdigster Herr Erzbischof!
Gnädiger Herr! (Unterthänigst gehorsamste Vorstellung von Priestern
des Bisthums Mainz im Betreff der Behandlung von Seiten des Hoch-
würdigsten Bischofs von Mainz.) Es gereicht uns zu großem Schmerz,
in die Nothwendigkeit versetzt zu sein, Ihrer Excellenz in tiefer Ehr-
erbietung eine Beschwerde zu unterbreiten gegen unseren Oberhirten, der
sich doch bisher durch so vorzügliche Gaben und sehr eifriges Wirken aus-
gezeichnet hat. Sein Benehmen gegen die ihm untergebenen Priester ist
aber der Art, daß dieselben, statt von ihm als Priester geachtet und von
ihm mit Liebe und Sanftmuth behandelt zu werden, entgegen der Vor-
schrift 1. Tim. V., 1, ganz nach den launenhaften Eingebungen seines
angewöhnlich reizbaren Charakters, sehr oft mit Geringschätzung und
Härte von ihm abgesehen werden, und dies ohne Rücksicht auf die Ge-
genwart der Parochianen und sogar der Schulkinder derselben. Wegen
einer weniger vollkommenen Priester hatte er schon in jenem harten
Sittenbriefe vom 6. Jan. 1852 allen Priestern seines Bisthums wege-

gehan und ein Mißtrauen ausgesprochen, das dieselben nicht verdient
hatten. So pflegt er noch jetzt alle Mängel und Mißstände in der
Diözese, im Leben und in den Gewohnheiten der Menschen, im Laie und
in der Einrichtung der Kirchen, namentlich der Simultankirchen, u. s. w.
mit Bitterkeit den „Herren Pfarrern“ vorzuwerfen, auch wenn die Wei-
sten nachweisen können, daß sie genug gegen weltliche Behörden, prote-
stantische Kirchen- und Gemeindevorstände u. s. w., aber leider oft ohne
Erfolg, gekämpft haben.

Die letzte Veranlassung unseres Schrittes ist die Mißhandlung des all-
gemein geachteten Defans und Stadtpfarrers Gardt zu Bingen, der am
29. April d. J. Mittags nach dem zwei Stunden davon entfernten Pfarr-
dortse Gesängen fuhr, um den Hrn. Bischof zu begrüßen. Die Firmung
dieselbst war so eben benigigt, und der Defan entschuldigte sich, daß er nicht
schon früher habe kommen können, indem er seit einiger Zeit täglich den
Schulprüfungen habe betwohnen müssen. Der Hr. Bischof fuhr ihn heftig
an und sagte u. A.: „Den Herren Kreisräthen können die Herren Defane
nachlaufen, aber ihren Bischof zu empfangen unterlassen sie.“ Schließlich
sagte er mit wegwerfender Geringschätzung: „Sie sind entlassen; gehen
Sie!“ Daß aber der hochwürdigste Hr. Bischof durch die Anwesenheit
vieler Geistlichen auf seinen Firmungsgereisen will beehrt sein, haben die
Pfarrgeistlichen nur aus gelegentlichen mündlichen Aeußerungen desselben
und seines Begleiters erfahren, indem die in Abschrift anliegende, von
ihm selbst am 24. April 1851 erlassene, bisher noch nicht widerrufenen
Verordnung im dritten Absatz ausdrücklich besieht, daß auswärtige Geist-
liche nicht zu der Feierlichkeit eingeladen seien. Leider ist dieser Vorfall
in öffentliche Blätter gekommen und wird darin verbreitet zur Be-
schimpfung der Geistlichkeit, deren unwürdige Behandlung von Seiten
ihres Bischofs überall schon lange kein Geheimniß mehr ist.

So gewiß es ist, daß Verfolgungen und Beschimpfungen, welche einem
braven Priester unverdienterweise, gerade wegen treuer Pflichterfüllung,
von schlechten Menschen und erklärten Feinden der hl. Kirche zugefügt
werden, einen solchen in den Augen aller Guten nicht heruntersehen, eben
so unüberleglich ist es, daß die verächtliche Behandlung eines Priesters
durch seine Mitpriester, aber in noch höherem Grade durch seinen Bi-
schof, das Ansehen und das Vertrauen desselben bei seinen Parochianen
vernichtet. In dieser Weise haben die Firmungsgereisen unseres Hochwür-
digsten Hrn. Bischofs vielfach dazu beigetragen, dem Ansehen der Pfarrer
einen empfindlichen Stoß zu versetzen und die Parochianen sich und
herausfordernd zu machen, was dadurch noch verschlimmert wird, daß
derselbe, der Bischof des hl. Paulus I. Timoth. V., 19 nicht eingedenk,
jedem Böswilligen, ja sogar anonymen Briefen, zu leicht Gehör schenkt.
Durch solche harte, unverbildete Behandlung ist schon einigen Priestern
ein solcher überwältigender Schmerz und solche Kränkung zugefügt wor-
den, daß ihr bald darauf erfolgter Tod als die Folge davon erklärt wer-
den muß. Ist ja doch der hochwürdigste Bischof so wenig Herr seiner
selbst, daß er unläugbar wegen einer unbedeutenden Sache in der Dom-
kapitel einen Domkapitularen einen „Grobian und Flegel“ schalt und
einem andern Domkapitularen, der jenen entschuldigen wollte, erklärte:
„Sie sind auch ein Flegel!“ Wir begehren und deshalb, Ihre Excellenz
unterthänigst zu bitten, dahin zu wirken, daß unser Hochwürdigster Hr.
Bischof

1) alle seine Priester nicht wie ungezogene, böswärtige Knaben, son-
dern wie Männer, und zwar achtungsvoll und liebevoll wie Priester be-
handelt;

2) dieselben wegen etwaiger Fehler oder wegen Mängel in der Amts-
führung nicht öffentlich bei Laien und Schulkindern table und beschimpfe;
3) die Visitationen der Kirchen nicht mit solcher Orientierung und An-
standslosigkeit vornehme, indem Hochdieselbe bald nach seiner hl. Messe,
und zwar in der Hälfte der zweiten hl. Messe (die sein Begleiter celebrirt)
die Altäre, Taufsteine, Sakramente u. s. w. untersucht, wobei
der Pfarrer und Sakristan ihn begleiten müssen, und die ganze Gemeinde
dadurch gequält wird.

4) Zum Schluß erlauben wir uns bei dieser Gelegenheit den gehor-
samsten Wunsch auszusprechen, daß das Alter (ceteris paribus) mehr
geachtet und berücksichtigt werde, indem bei Besetzung der Pfarrstellen die
jüngsten Geistlichen sehr oft den älteren Pfarrern vorgezogen werden, in-
dem man die Verdienste der Letzteren vergißt, welche dieselben sich durch
gewissenhafte und treue Amtsführung während zwanzig, dreißig und
mehr Jahren um das Heil ihrer Gemeinden erworben haben.

Ihrer Erzbißhöflichkeit, Excellenz unterthänigst gehorsamer Diener:
D a m i a n K a m p, Pfarrer zu Frei-Laubersheim (bei Bingen).

Gerüchte haben behauptet, in Freiburg sei man durch diese
Anklage gegen den so nahe befreundeten Bischof von Mainz in
keine geringe Verlegenheit gerathen und habe schließlich einen
Weg gefunden — wie wissen nicht welchen — um die Sache
an den Kardinal-Erzbischof von Köln zu verweisen. Doch
das sind, wie gesagt, nur Gerüchte.

Kassel, 11. Aug. (Wesf. Z.) Unter der hiesigen Bürger-
schaft ist eine Adresse im Umlauf, in welcher dem öster-
reichischen Reichstags-Abgeordneten Rechsauer aus Steyer-
mark volle Anerkennung und Dank dafür ausgesprochen wird,
daß er unsere Verfassungsangelegenheit im Reichsrathe zur
Sprache gebracht und sich derjenigen Regierung gegenüber
unseres Verfassungsrechtes angenommen hat, welche die größte
Stärke der Gegner des Letztern ist.

Kassel, 13. Aug. Man weiß, daß die preussische Regie-
rung vor dem letzten Landtag eine Note überreichen ließ,
worin sie zu einem Entgegenkommen gegen die Stände rief
und ihr eigenes Verhalten zu möglichen Ereignissen der Zu-
kunft präzisirte. Die kurfürstl. Regierung gab darauf eine
empfindliche Antwort und löste die Kammer auf. Die preu-
ssische Regierung — so schreibt man jetzt der „Zeit“ —
nahm davon zu einer weiteren Note Veranlassung, worin
sie über das Verfahren der kurfürstl. Regierung ihr leb-
haftestes Bedauern aussprach. Nun berief sich das hiesige
Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten auf die jedem
deutschen Bundesstaate rechtlich zukommende Unabhängigkeit,
wogegen schließlich die preussische Regierung die Freiheit in
Anspruch nahm, jedem deutschen Bundesgenossen auf den
Grund gemeinschaftlicher Interessen und Gefahren ihre Mei-
nung rücksichtslos zu erkennen zu geben. Mehr als diese
Skizze kann ich vorderhand nicht liefern; schwerlich wird
unser Ministerium zu einer Veröffentlichung des Notenworts
sich die Hand bieten. Die Sendung des Hrn. Alexander
v. Baum bach als kurfürstlichen Gesandten nach Berlin ist
inzwischen auch eine Antwort.

Norderney, 10. Aug. Der „N. Hannov. Ztg.“ geht
von hier folgende Meldung zu: Se. Königl. Hof. der Kro-
-

prinz habete. Die Wellen gingen hoch, und der den König
bedienende Badefnecht wurde von ihnen für einen Augenblick
niedergedrückt. Es eilte deshalb der für den Kronprinzen be-
ordnete Wärter von demselben weg, um den König zu bedie-
nen. In diesem Augenblick wagte sich der Kronprinz in jugend-
licher Lust weiter in die See hinein, als bei den bewegten Wo-
gen rathlich war. Der Zuruf des Badediener's verhallte im
Gebrause der Wellen, und als der Prinz das Winken desselben
gewahrte und nun zurückkehren wollte, wurde derselbe von der
in raschem Steigen begriffenen Fluth dergestalt überwältigt,
daß er den Boden unter den Füßen verlor und in großer Le-
bensgefahr schwebte. Der hinzueilende Wärter konnte nur
mit genauer Noth und großer Anstrengung herankommen und
des Kronprinzen Hand ergreifen. Mit dem einen Arm ihn
erfassend, schwamm der Badefnecht mit dem andern Arm bis
dahin, wo mehrere herzu springende Diener ihm Hilfe leisten
konnten, und so erreichte der Kronprinz glücklich das Ufer.
[In Norderney wurde die Rettung des Kronprinzen durch eine
Illumination gefeiert.]

Berlin, 13. Aug. Auf dem gestern hier abgehaltenen
Turnertage wurde angezeigt, daß die Versammlung von
den Kronprinzen, sowie den Prinzen Friedrich Al-
brecht und Adalbert und vom Herzog von Koburg-
Gotha mit brieflichen Grüßen beehrt worden sei. Allseitige
enthusiastische Jubelrufe folgten dieser Mittheilung. Der An-
trag auf Stiftung eines deutschen Turnerbundes wurde mit
941 gegen 467 Stimmen abgelehnt. Auf beiden Seiten hat-
ten einzelne Deputirte als Vertreter ganzer Verbände mit-
unter 20 Stimmen und darüber abzugeben. Wie aus den
Berathungen hervorgeht, hat die Verwerfung des Antrags
ihren Grund hauptsächlich in dem Bestreben, das Turnwesen
als solches von allen politischen Konflikten fernzuhalten. —
Die ministerielle „Allg. Preuß. Ztg.“ bringt in einer Korre-
spondenz aus Wien eine scharfe Kritik der vom Pesther Land-
tag gutgeheißenen Deak'schen Antwortadresse. Zu-
gleich werden dem Blatt über die weiteren Schritte der kai-
s. österr. Regierung beachtenswerthe Andeutungen gegeben. Es
heißt darin u. A.: „Die Regierung wird, um die unverfälschte
Willensmeinung der Bevölkerung Ungarns zu erfahren, zu-
nächst den Landtag auflösen müssen und, damit die Neuwahlen
nicht wieder unter dem terroristischen Einflusse der 1848er Ko-
mittatsbehörden stattfinden, vorher diese letzteren auf dem verfas-
sungsmäßigen Wege erneuern oder doch umgestalten. Dies ist
schon deshalb unabwendlich, um der Anarchie in der Verwaltung
und dem Stillstand in der Rechtspflege ein Ende zu machen.
Sobald erst wieder Lokalbehörden in Ungarn bestehen, die es
nicht als ihre Aufgabe betrachten, die revolutionären Zustände
von 1848 abermals herbeizuführen, sollen neue Landtags-
wahlen ausgesprochen und mit den neuen Vertretern die nun-
mehr abgebrochenen Verhandlungen wieder aufgenommen
werden.“ — Gutem Vernehmen nach gedenken J. M. R. der
König und die Königin am 17. Okt. Ihren Einzug in
Königsberg zu halten. Am 18. soll daselbst die Krönungs-
feier stattfinden. Im Ganzen werden Ihre Majestäten drei
Tage in Königsberg verbleiben.

Leipzig, 11. Aug. (D. Z.) Gestern Abend nach 9 Uhr
veranlaßte ein an sich unbedeutender Konflikt zwischen einigen
Handlungsbienern und Handarbeitern und das Dazwischen-
treten der Polizei einen Straßenauflauf, der sich bis
auf den vor dem Polizeigebäude gelegenen Rasmarsch zog,
wo er aber durch das kräftige Auftreten der Kommunalgarde
und durch die Arretirung eines Cigarrenmachers, der seine
Umgebung gegen die Polizei aufzureizen suchte, schnell zerstreut
wurde.

Wien, 13. Aug. (Zeff. Bl.) Der „Wanderer“ bringt
ein Telegramm aus Pesth vom heutigen Tage, nach welchem
der Kaiser die Präsidenten beider Häuser des ungarischen Land-
tags, die mit der Ueberreichung der Adresse beauftragt sind,
am Mittwoch um 2 Uhr Mittags empfangen wird.

Frankreich.
Paris, 13. Aug. In Folge der überaus großen Hitze
(25 Gr. Reaum. im Schatten) ist die Einweihung des
Boulevard Malesherbés auf heute Abend 5 Uhr ver-
schoben worden. — Der Kaiser soll morgen den 14., früh
um 9 Uhr, nach dem Lager von Chalons abreisen, wo er
mehrere Tage bleiben wird. Der Kriegsminister begleitet
Se. Majestät. — Der „Moniteur“ meldet heute, daß die im
Verkehr zwischen Frankreich, England und Schweden he-
stehende Umgangnahme von den Passformalitäten nun auch
auf Belgien und Holland Ausdehnung findet. — Die
Liste der Journalisten u. c., welche zu Ehren des 15. August die
Ehrenlegion erhalten werden, wird eine wesentliche Abkürzung
erfahren. Man sagt, daß Hr. v. Persigny, als er das im ehe-
maligen Pressbureau aufgestellte Verzeichniß sah, dermaßen in
able Laune gerieth, daß er die Liste zerriß. Dagegen werden
die Militärbeförderungen vom 14. sehr bedeutende sein; unter
Anderen werden sie die Ernennung von 14 neuen Generalen
umfassen, und zwar — gegen die bisher beobachtete Regel —
meist außerhalb der Cadres.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroenlein.

Großherzogliches Hoftheater.
Donnerstag, 15. Aug., als am Eröffnungstage der allge-
meinen badischen Landes-Industriestaustellung, mit allgemein
aufgehobenen Abonnement, zum ersten Male wiederholt:
Catharina Cornaro; große Oper in 4 Akten, von Franz
Lachner. „König“: Hr. Brandes, als Gast.
Während der Dauer der Gewerbeausstellung werden die
Vorstellungen des großh. Hoftheaters Sonntags und an außer-
ordentlichen Tagen im aufgehobenen Abonnement stattfinden,
um den Theaterbesuch der anwesenden Fremden in angemessener
Weise möglich zu machen.
Den geehrten Abonnenten aber werden wöchentlich drei
Vorstellungen geleistet werden.

3.a.421. Karlsruhe. Gestern Nacht 11 Uhr entschloss ich mich in einem Alter von über 85 Jahren Fräulein Christine Eisenlohr dahier. Verwandten und Freunden der Verstorbenen widmen wir diese Nachricht, mit der Bitte um stille Theilnahme. Karlsruhe, den 14. August 1861. Die Hinterbliebenen.

3.a.406. Nr. 14,676. Karlsruhe. **Bekanntmachung.** Die Vornahme einer Kameralassistentenprüfung betr. Die Kameralassistentenprüfung für 1861 wird am 16. September d. J. beginnen. Dies wird unter Bezug auf §. 9 der Verordnung großherzoglichen Finanzministeriums vom 25. Mai 1858 (Reg. Bl. Seite 201) und die diesseitigen Bekanntmachungen vom 10. Januar 1845, Nr. 436 (Verordnungsblatt Seite 1) und vom 31. Oktober 1856, Nr. 18,993 (Verordnungsblatt Seite 131), mit dem Anfügen hiermit verkündet, daß diejenigen Kandidaten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, ihre Anmeldungen unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse in Zeiten dahier einzureichen haben. Karlsruhe, den 13. August 1861. Steuerdirektion. In Abwesenheit des Direktors: Erb. vdt. Frei.

3.a.251. Karlsruhe. **Bekanntmachung.** Die badische allgemeine Versorgungsanstalt in Karlsruhe gibt fortwährend Darlehen mit gewöhnlicher Verzinsung oder auf Annuitäten, und zwar gegen doppeltes Unterpfand in Liegenschaften oder auf Faustpfand in Staatspapieren und Pfandverschreibungen. Auch kann bei derselben bares Geld hinterlegt werden, welches sie mit drei vom Hundert verzinst. Diejenigen, welche sich mit ihren Gesuchen unmittelbar an den Verwaltungsrath der Anstalt in Karlsruhe oder auswärts an die Geschäftsfreunde der Anstalt wenden, haben keinerlei Provision zu entrichten, sondern lediglich die wirklichen Auslagen zu ersetzen. Karlsruhe, den 14. August 1861. Badische allgemeine Versorgungsanstalt. Verwaltungsrath.

3.a.349. Offenburg. **Aufforderung.** Diejenigen Herren Anwälte, welche beabsichtigen, dem projektirten Anwaltsvereine beizutreten, ihre befallige Erklärung aber bis jetzt noch nicht abgegeben haben, werden ersucht, solches in Kürze zu thun, da der vorläufige Abschluß der Liste und der Wiederzusammentritt des Ausschusses bevorsteht. Offenburg, den 10. August 1861. Das Bureau.

3.a.410. Karlsruhe. N. Nr. 2000. **Gelegenheit zu einer Fabrik-Anlage.** In unserm Mittelkreise ist in der Nähe der Eisenbahn eine zu einer Mahlmühle, Bleichanstalt, Spinnerei oder sonstigen mechanischen Werk geeignete geräumige Lokalität nebst großer Wasserkraft (mit oder ohne Mittheilung) unter sehr billigen Bedingungen zu vergeben. Nähere Auskunft besorgt — auf portofreie Anfrage — das Kommissions-Bureau von J. Scharpf in Karlsruhe.

Compagnon-Gesuch. 3.a.419. Ein verheirateter junger Mann wünscht sich bei einem rentablen Fabrikgeschäft in einer schönen Gegend Badens, am liebsten im Mittelkreise, mit einer Einlage von 15 bis 25,000 Gulden in kaufmännischer Eigenschaft thätig zu betheiligen. — Franco Offerten unter Chiffre 3.a.419. vermittelt die Expedition dieses Blattes.

W.193. Hamburg. **Zu der am 27. Juli 1861 beendeten Ziehung 240. Hamburger Staatsgewinn-Verloosung war meine Collee die glücklichste, indem ihr der höchste Gewinn, „Das große Loos“ mit dem letzten Hauptgewinn, sowie der vorletzte Hauptgewinn, nebst vielen anderen bedeutenden Gewinnen zu Theil wurde.** Zu der vom Staate garantirten Hamburger Staatsgewinn-Verloosung, Ziehung 4. September, in ihrer Gesamtheit enthaltend 17,300 Gewinne zum Gesamtbetrage von Zwei Millionen Mark, eingetheilt in Treffer von 80,000 Thlr., 40,000 Thlr., 20,000 Thlr., 12,000 Thlr., u. s. w., sind beim Unterzeichneten ganze Original-Loose à 2 Thaler, halbe ditto à 1 „ viertel ditto à 1/2 „ zu beziehen. Aufträge werden prompt und discret effectuirt. Pläne und Ziehungslisten erfolgen gratis, und werden die Gewinne in allen Städten sofort in klingender Münze ausbezahlt. Man wende sich gef. direct an **Salomon Simon, Effecten-Handlung & Bankhaus in Hamburg.**

3.a.384. Karlsruhe. **Eröffnung der Landes-Industrie-Ausstellung am 15. August 1861.**

Laut unserem am 15. Febr. d. J. ausgegebenen Programm soll die allgemeine Landes-Industrie-Ausstellung am 15. August 1861 eröffnet werden. Wir machen nun hiermit die Anzeige, daß die Eröffnung der Ausstellungsräume wirklich am 15. d. M. stattfindet und laden zu recht zahlreichem Besuche ein. Die Ausstellungsräume werden jeden Tag von Morgens 9 Uhr bis Abends 6 Uhr geöffnet sein, und zählt man am Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag und Samstag ein Eintrittsgeld von zwölf Kreuzern, am Mittwoch von dreißig Kreuzern, und am Sonntag von sechs Kreuzern à Person; jedoch bittet man, für gegähertes Geld zu sorgen, da an der Kasse nicht gewechselt werden kann. Loose für die allgemeine Lotterie à 30 fr. und solche für Schwarzwälder Taschenuhren à 1 fl., sowie Ausstellungscataloge à 18 fr. sind beim Eintritt ins Ausstellungsgelände zu haben. Alles Andere über den Besuch der Ausstellung bestimmt die im Folgt aufgelegte Ordnung. Die Industrie-Ausstellungs-Kommission. J. N. Spreng.

3.a.408. Karlsruhe. **Anzeige.** Wir machen hiermit die ergebene Anzeige, daß wir mit unserm Tuch-Nouveautés- und Teppich-Geschäft eine **Wollhandlung en gros** verbunden haben und empfehlen unser Lager hierin den Herren Tuchfabrikanten und Spinnereibesitzern aufs beste. **Mathis & Reipheimer in Karlsruhe.**

3.a.198. Karlsruhe. **Königl. Sächs. bestätigte Lebensversicherungsgesellschaft zu Leipzig.** Ende 1860.

Berficherte	5,404 Personen.
Summe der bestehenden Versicherungen	5,934,000 Thaler.
Erfolgte Auszahlung an die Erben verstorbenen Mitglieder als Dividende an die lebenden	2,719,400 „
Angesamelter Fonds, nämlich:	
Reserve	1,491,140 „
Ueberschuß	226,109 „

von diesem Ueberschuß kommen 1861 27% von den Jahresprämien zur Verteilung. Die Annahme von Versicherungen findet zu jeder Zeit und von allen Ständen statt, worüber nähere unentgeltliche Auskunft erteilt wird bei **Louis Klein, Agent in Karlsruhe.**

3.a.257. Karlsruhe. **Anzeige und Empfehlung.** Die Unterzeichnete macht hiermit die ergebene Mittheilung, daß sie das bisher unter der Firma **V. Dänker & Comp.** bestandene Geschäft, die privilegierte mechanische Waagenfabrik dem Herrn **Franz Ruppert** übergeben. In dem sie für das bisher geschenkte Vertrauen dankt, bittet sie, dasselbe auf Herrn **Ruppert** gefälligst übertragen zu wollen. **F. Dänker Wittwe.** Bezug nehmend auf obige Anzeige der Frau Wittwe Dänker beehrt sich Unterzeichnete ergebenst anzuzeigen, daß er das von Herrn **V. Dänker** sel. geführte Geschäft unter der Firma **Franz Ruppert**, Nachfolger von **V. Dänker & Comp.**, in der bisherigen Weise und Ausdehnung fortführen wird. Mit dem Verprechen, durch **exakte und solide Arbeit**, sowie durch **prompte Bedienung** und preiswürdige Fabrikate das ihm einmal geschenkte Vertrauen zu würdigen, empfiehlt sich derselbe geehrten Kurträgern bestens. **Franz Ruppert.**

Anzeige und Empfehlung. 3.a.203. Karlsruhe. Unterzeichnete erlaubt sich ergebenst anzuzeigen, daß in seiner Fabrik, den neuesten Verordnungen entsprechend, Fruchtwagen in jeder Größe gefertigt werden, und glaubt er namentlich den verehrlichen Gemeinderäthen und geehrten Herren Ortsbesitzern dieselben für Fruchtmärkte als besonders praktisch empfehlen zu können. Derselbe fertigt auch Waagen zum Wägen von Vieh, und macht besonders auf eine Combination beider Arten von Waagen, welche er für die demnächst zu eröffnende allgemeine badische Landes-Industrie-Ausstellung aufzustellen beabsichtigt, aufmerksam. **Franz Ruppert, Nachfolger von V. Dänker & Comp.**

W.149. Mannheim. Beste Qualität **Holländer und Champagner Mühlesteine** sowie Heidelberger Mahl- und Oel-Mühlesteine in allen Größen werden billigt geliefert von **Rabus & Stoll in Mannheim.** Lit. L. 2. No. 11.

3.a.166. Hamburg. **Nur 2 Thlr. Preuss. Ct.** kostet 1/2 Loos der von der freien Stadt Hamburg garantirten großen Staats-Gewinn-Verloosung, deren Ziehung am 4. September d. J. stattfindet, in welcher 17,300 Gewinne im Betrage **von 2,068,000 Mark,** worunter 1 Gew. ev. à 200,000, 100,000, 50,000, 30,000, 15,000, 12,000, 7 à 10,000, 8,000, 6,000, 4 à 5,000, 16 à 3,000, 40 à 2,000, 6 à 1,500, 6 à 1,200, 66 à 1,000 Mark u. c. zur Entscheidung kommen müssen. Auswärtige Aufträge werden auch nach den entferntesten Gegenden prompt und verschwiegen ausgeführt und die amtliche Gewinnliste, sowie die Pläne zur gefälligen Einsicht jedem Interessenten zugesandt. Die Gewinne werden bei allen Bankhäusern in Gold oder Thlr. ausbezahlt. Man wende sich gef. direct an **A. Goldfarb, Banquier in Hamburg.**

3.a.187. Nr. 1874. Bretten. **Viehmarkt-Abhaltung** in der **Stadt Bretten.** Der auf Montag den 9. September 1861 fallende Viehmarkt wird am **Dienstag den 10. September 1861** abgehalten. Bretten, den 5. August 1861. Der Gemeinderath. **Cröll.**

Frankf. Börsenzettel nach dem Kursblatte des Wechselmakler-Syndik. Dienstag, 13. Aug.

Staatspapiere.		Anlehens-Loose.	
Deutr.	5% M. L. S. B. R. 71 P.	Kurh.	4 1/2% Obl. b. Rth. 102 1/2 P.
	5% do. 1852. Lat. 68 P.	G. Max	5% Obl. b. Rth. 102 1/2 P.
	5% do. 1859. L. 65 P.		4 1/2% Obl. b. Rth. 102 1/2 P.
	5% L. S. B. R. 79 G.		4% do. bei Rth. 101 P.
	5% Ven. Coup. b. R. 65 G.		3 1/2% do. bei Rth. 102 1/2 G.
	5% Nat. Anl. 1854 57 1/2 P. 1/2 G.		3 1/2% Obl. ditto 102 1/2 G.
	5% Met. Obl. 48 P.		3 1/2% Obl. ditto 103 P.
	5% do. 1852 42 P.		3 1/2% Obl. ditto 95 P.
	5% do. 1853 107 1/2 G.		3 1/2% Obl. b. Rth. 91 1/2 P.
	5% do. 1854 103 1/2 P.		3 1/2% Obl. b. Rth. 93 P.
	5% do. 1855 89 1/2 G.		3 1/2% Obl. b. Rth. 92 1/2 P.
	5% do. 1856 b. R. 103 G.		3 1/2% Obl. b. Rth. 92 1/2 P.
	5% do. 1857 103 1/2 P.		3 1/2% Obl. b. Rth. 92 1/2 P.
	5% do. 1858 103 1/2 P.		3 1/2% Obl. b. Rth. 92 1/2 P.
	5% do. 1859 103 1/2 P.		3 1/2% Obl. b. Rth. 92 1/2 P.
	5% do. 1860 103 1/2 P.		3 1/2% Obl. b. Rth. 92 1/2 P.
	5% do. 1861 103 1/2 P.		3 1/2% Obl. b. Rth. 92 1/2 P.
	5% do. 1862 103 1/2 P.		3 1/2% Obl. b. Rth. 92 1/2 P.
	5% do. 1863 103 1/2 P.		3 1/2% Obl. b. Rth. 92 1/2 P.
	5% do. 1864 103 1/2 P.		3 1/2% Obl. b. Rth. 92 1/2 P.
	5% do. 1865 103 1/2 P.		3 1/2% Obl. b. Rth. 92 1/2 P.
	5% do. 1866 103 1/2 P.		3 1/2% Obl. b. Rth. 92 1/2 P.
	5% do. 1867 103 1/2 P.		3 1/2% Obl. b. Rth. 92 1/2 P.
	5% do. 1868 103 1/2 P.		3 1/2% Obl. b. Rth. 92 1/2 P.
	5% do. 1869 103 1/2 P.		3 1/2% Obl. b. Rth. 92 1/2 P.
	5% do. 1870 103 1/2 P.		3 1/2% Obl. b. Rth. 92 1/2 P.
	5% do. 1871 103 1/2 P.		3 1/2% Obl. b. Rth. 92 1/2 P.
	5% do. 1872 103 1/2 P.		3 1/2% Obl. b. Rth. 92 1/2 P.
	5% do. 1873 103 1/2 P.		3 1/2% Obl. b. Rth. 92 1/2 P.
	5% do. 1874 103 1/2 P.		3 1/2% Obl. b. Rth. 92 1/2 P.
	5% do. 1875 103 1/2 P.		3 1/2% Obl. b. Rth. 92 1/2 P.
	5% do. 1876 103 1/2 P.		3 1/2% Obl. b. Rth. 92 1/2 P.
	5% do. 1877 103 1/2 P.		3 1/2% Obl. b. Rth. 92 1/2 P.
	5% do. 1878 103 1/2 P.		3 1/2% Obl. b. Rth. 92 1/2 P.
	5% do. 1879 103 1/2 P.		3 1/2% Obl. b. Rth. 92 1/2 P.
	5% do. 1880 103 1/2 P.		3 1/2% Obl. b. Rth. 92 1/2 P.
	5% do. 1881 103 1/2 P.		3 1/2% Obl. b. Rth. 92 1/2 P.
	5% do. 1882 103 1/2 P.		3 1/2% Obl. b. Rth. 92 1/2 P.
	5% do. 1883 103 1/2 P.		3 1/2% Obl. b. Rth. 92 1/2 P.
	5% do. 1884 103 1/2 P.		3 1/2% Obl. b. Rth. 92 1/2 P.
	5% do. 1885 103 1/2 P.		3 1/2% Obl. b. Rth. 92 1/2 P.
	5% do. 1886 103 1/2 P.		3 1/2% Obl. b. Rth. 92 1/2 P.
	5% do. 1887 103 1/2 P.		3 1/2% Obl. b. Rth. 92 1/2 P.
	5% do. 1888 103 1/2 P.		3 1/2% Obl. b. Rth. 92 1/2 P.
	5% do. 1889 103 1/2 P.		3 1/2% Obl. b. Rth. 92 1/2 P.
	5% do. 1890 103 1/2 P.		3 1/2% Obl. b. Rth. 92 1/2 P.
	5% do. 1891 103 1/2 P.		3 1/2% Obl. b. Rth. 92 1/2 P.
	5% do. 1892 103 1/2 P.		3 1/2% Obl. b. Rth. 92 1/2 P.
	5% do. 1893 103 1/2 P.		3 1/2% Obl. b. Rth. 92 1/2 P.
	5% do. 1894 103 1/2 P.		3 1/2% Obl. b. Rth. 92 1/2 P.
	5% do. 1895 103 1/2 P.		3 1/2% Obl. b. Rth. 92 1/2 P.
	5% do. 1896 103 1/2 P.		3 1/2% Obl. b. Rth. 92 1/2 P.
	5% do. 1897 103 1/2 P.		3 1/2% Obl. b. Rth. 92 1/2 P.
	5% do. 1898 103 1/2 P.		3 1/2% Obl. b. Rth. 92 1/2 P.
	5% do. 1899 103 1/2 P.		3 1/2% Obl. b. Rth. 92 1/2 P.
	5% do. 1900 103 1/2 P.		3 1/2% Obl. b. Rth. 92 1/2 P.

3.a.312. Heidelberg. **Gehilfenstelle.** Ein Apothekergehilfe wird im Monat September oder October auf einige Wochen gegen gutes Honorar zur Anstellung gesucht. Nähere Auskunft erteilt **G. A. Thomas, Heidelberg.**

Q. 643. Bremen. **Norddeutscher Lloyd.** Direkte **Post-Dampfschiffahrt** zwischen **Bremen u. New York**

Southampton anlaufend: **P.-D. New York, Capt. G. Wenke,** am Sonnabend den 31. August. **P.-D. Bremen, Capt. S. Wessels,** am Sonnabend den 28. September. **P.-D. Hansa, Capt. S. v. Santen,** am Sonnabend den 26. October. **P.-D. Bremen, Capt. S. Wessels,** am Sonnabend den 23. November. **P.-D. Hansa, Capt. S. v. Santen,** am Sonnabend den 21. Dezember. **Passage-Preise:** Erste Cabüte 140 Thaler, zweite Cabüte 90 Thaler, Zwischendeck 55 Thaler Gold, incl. Verköstigung. Kinder unter zehn Jahren auf allen Plätzen die Hälfte; Säuglinge 3 Thaler Gold. **Güterfracht:** Zwölf Dollars und 15% Prämie für Raummüllenswaren und ordinäre Güter und Achtzehn Dollars und 15% Prämie für andere Waaren pr. 40 Cubiffuß Bremer Maße, einschließlich der Kistenfracht auf der Weser. Unter 3 Dollars und 15% Prämie wird kein Gemischtes gezeichnet. Feuergefährliche Gegenstände sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Die Güter werden durch beedigte Messer gemessen. Post: Die mit diesen Dampfschiffen zu versendenden Briefe müssen die Bezeichnung „via Bremen“ tragen. Bremen, 1861. Die Direktion des Norddeutschen Lloyd. **Grüemann, H. Peters, Director.**

3.a.73. Rastatt. **Bekanntmachung.** Die Genie-Direktion der Bundesfestung Rastatt wird bei derjenigen entlich gemordenen, theils brauchbaren, theils unbrauchbaren Materialien, Requisiten, Gebäudebestandtheile und Einrichtungsgüter öffentlich versteigern. Darunter befinden sich mehrere Tausend Centner Eisenabfälle, 3473 Stück Zweipfüße, eigene Breitenfüße, thönerne Wasserleitungsrohre u. c. Die Versteigerung beginnt Montag den 19. August 1861, 8 Uhr Morgens, beim hiesigen Eisenbahnhof. Rastatt, den 1. August 1861. K. K. Genie-Direktion. **Baron Tetta, Major.**

3.a.413. Bonndorf. **Viederversteigerung.** **Donnerstag den 22. August d. J., Vormittags 8 Uhr,** versteigern wir vor dem Gasthaus zur Post dahier 22 gut gehaltene Militärpferde gegen Barzahlung; wozu Kaufstübhaber eingeladen werden. **Bonndorf, den 11. August 1861.** **Großh. bad. Obergemeinverm. J. A. d. B. Derr.**